

Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

Antrag vom 2. Juni 2025

Die Mitte-EVP-Fraktion (Sprecherin: Alder Frey-Gossau)

Art. 4 Abs. 1: Anspruch auf Beiträge haben Erziehungsberechtigte mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton, ~~die eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben, mit einem Beschäftigungsgrad von:~~

- ~~a) wenigstens 20 Prozent;~~
- ~~b) zusammen wenigstens 120 Prozent, wenn sie einen gemeinsamen Haushalt führen.~~

Abs. 2: Streichen.

Begründung:

Nach Art. 4 Abs. 1 des Erlasses müssen die Erziehungsberechtigten wenigstens mit einem Pensum von 20 Prozent – bzw. 120 Prozent in einem gemeinsamen Haushalt – erwerbstätig sein. Möchten die Erziehungsberechtigten einen Ausnahmetatbestand nach Art. 4 Abs. 2 geltend machen, müssen sie ein Gesuch stellen, das von der Gemeinde geprüft wird. Dies führt bei den Gemeinden zu einem grossen administrativen Aufwand und die Entscheide führen unter Umständen zu Gerichtsverfahren. Auch die Selbstdeklaration, die auf den ersten Blick als taugliches Instrument erscheint, müsste wenigstens stichprobenweise überprüft werden. Es ist aber kaum möglich, dies mit vertretbarem Aufwand zu überprüfen, da es kein einfaches Mittel dafür gibt. Da nur sehr selten um einen subventionierten Betreuungsplatz bei zu geringem Beschäftigungsgrad und fehlendem Ausnahmetatbestand ersucht wird, steht der Nutzen in keinem Verhältnis zum Aufwand.